



HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

Der Präsident

BESCHLUSS NR. EX-04-03 DES PRÄSIDENTEN DES AMTES

vom 26. November 2004

über die elektronische Anmeldung von Gemeinschaftsmarken

DER PRÄSIDENT DES HARMONISIERUNGSAMTES FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (im Folgenden „die Durchführungsverordnung“), insbesondere Regel 82 Absatz 4 und Regel 91 Absatz 2,

in der Erwägung, dass durch den Beschluss Nr. EX-02-2 des Präsidenten des Amtes vom 7. November 2002 die Möglichkeit der elektronischen Anmeldung von Gemeinschaftsmarken über das Internet geschaffen wurde und die technischen Einzelheiten dieses elektronischen Anmeldesystems festgelegt wurden,

in der Erwägung, dass die zweite Version dieses elektronischen Anmeldesystems im November 2004 eingeführt wird,

in der Erwägung, dass es nützlich ist, die Arten der in einer elektronischen Anmeldung möglichen Anhänge festzulegen,

in der Erwägung, dass es zweckmäßig ist, den Beschluss Nr. EX-02-2 des Präsidenten des Amtes vom 7. November 2002 entsprechend zu ändern,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Artikel 4 des Beschlusses Nr. EX-02-2 des Präsidenten des Amtes vom 7. November 2002 (ABl. HABM 2003, 14) wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4 Anhänge

(1) Beansprucht der Anmelder keine besondere grafische Darstellung oder Farbe (Regel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung), so ist die Marke als „Wortmarke“ auszuweisen und es ist das entsprechende Feld im elektronischen Anmeldeformular auszufüllen. In allen übrigen Fällen ist die grafische Darstellung als Anhang zum elektronischen Anmeldeformular einzureichen. Die grafische Darstellung ist im Dateiformat .jpeg zu übermitteln.

(2) Die Nachweise für die Inanspruchnahme der Priorität oder der Seniorität gemäß Regel 6 Absatz 1 oder Regel 8 Absatz 1 der Durchführungsverordnung in Verbindung mit dem Beschluss Nr. EX-03-5 des Präsidenten des Amtes vom 20.1.2003, die Markensatzung einer Kollektivmarke gemäß Artikel 65 der Gemeinschaftsmarkenverordnung und die Angaben gemäß Regel 124 der Durchführungsverordnung können als Anhänge zum elektronischen Anmeldeformular eingesandt werden. Derartige Anhänge sind im Dateiformat .pdf oder .jpeg zu übermitteln.

(3) Alle sonstigen Anhänge und solche Anhänge, die nicht Absatz 1 oder 2 entsprechen, gelten als nicht eingereicht.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Annahme in Kraft. Er wird im Amtsblatt des HABM veröffentlicht.

Geschehen zu Alicante am 26. November 2004

Wubbo de Boer
Präsident